

Mitteilung des Senats vom 1. April 2025**Außergastronomie in Bremen – immer problemfrei?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/461 S eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Beschwerden wegen Lärmbelästigung durch Außergastronomie gab es in den Jahren 2023 und 2024 (bitte für die jeweiligen Jahre insgesamt sowie für die einzelnen Stadtteile angeben)?

Es erfolgt keine detaillierte statistische Erfassung derart, dass Lärmbelästigungen durch Außergastronomie gesondert aufgeführt werden. Diese Beschwerden werden allgemein unter die Begrifflichkeit „Lärmbeschwerden“ in nicht standardisierter Form erfasst. Eine Filterung nach Lärmbeschwerden durch Außergastronomie könnte allenfalls händisch erfolgen. Es ist zu erwarten, dass durch eine derartige Auswertung kein Erkenntnisgewinn zu erreichen wäre, der den zusätzlichen Aufwand rechtfertigen würde.

Im genannten Zeitraum gingen bei den unteren Bauordnungsbehörden insgesamt vier Beschwerden (drei im Bezirk Mitte, eine im Bezirk West) ein. Hierbei handelte es sich allerdings ausschließlich um Beschwerden hinsichtlich der Nutzung der Außergastronomie ohne die erforderliche Nutzungsgenehmigung.

2. Wie viele dieser Beschwerden betrafen den Zeitraum nach 22 Uhr?

Bei den vier unter Punkt 1 genannten Beschwerden war der zeitliche Aspekt nicht relevant, da es sich bei diesen Fällen um nicht genehmigte Nutzungen der Außergastronomie handelte. 76 Prozent aller „Lärmeinsätze“ der Polizei fallen in den Zeitraum von 22 bis 6 Uhr. Eine detaillierte Auswertung nach oben genannten Kriterien ist wie unter Frage 1 dargelegt nicht darstellbar.

3. Bei welchen Stellen gingen diese Beschwerden ein?

Die vier aufgeführten Beschwerden gingen bei den unteren Bauordnungsbehörden ein. Grundsätzlich gehen Beschwerden über die Leitstelle der Polizei aber auch den Ordnungsdienst ein.

4. Welche Behörde(n) ist(sind) für Beschwerden über Lärmbelästigung durch Außengastronomie nach 22 Uhr zuständig?

Grundsätzlich werden die Beschwerden über (Außen-)Gastronomie durch verursachte Lärmbelästigungen von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, Referat Gewerbeangelegenheiten, bearbeitet. Zusätzlich kann auch das Ordnungsamt von den Bürger:innen kontaktiert werden. In der Zeit von 22 Uhr bis 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen kann die Polizei Bremen informiert werden. Die Beamt:innen haben dann vor Ort die Möglichkeit, zu entscheiden, ob die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Lärm erheblich belästigt wird und kann somit geeignete Maßnahmen ergreifen.

5. Wie haben die entsprechenden Stellen jeweils reagiert?

- a) In wie vielen Fällen wurde die Bewirtung im Außenbereich in der aktuellen Situation durch die jeweiligen Stellen beendet?
- b) In wie vielen Fällen wurden Bußgelder verhängt, und welche Höhe hatten diese (bitte insgesamt, im Durchschnitt sowie Höhe des größten und kleinsten Bußgeldes für die jeweiligen Jahre angeben)?
- c) Gab es noch weitere Reaktionen, und wenn ja, welche?
- d) Gab es Fälle, in denen keine Reaktion der jeweiligen Stellen, an die die Beschwerde gerichtet war, erfolgte, und wenn ja, welche Gründe gab es jeweils für das Ausbleiben einer Reaktion (bitte für die Jahre 2023 und 2024 für die jeweiligen Stellen angeben)?

Diese Fragestellung wird zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Auch hier ist eine Differenzierung hinsichtlich Lärmbeschwerden durch Außengastronomie, wie unter Frage 1 ausgeführt, mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht möglich.

Die Polizei Bremen fertigt bei festgestellten Lärmverstößen Ordnungswidrigkeitsanzeigen und/oder Tätigkeitsberichte und übermittelt diese dem Ordnungsamt Bremen.

Der Polizei Bremen sind derzeit keine Einsätze bekannt, bei denen die Außengastronomie aufgrund von Lärmbeschwerden untersagt wurde.

Das Ordnungsamt Bremen ist für die Ahndung von Lärmverstößen nach § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zuständig.

In den Jahren 2023 und 2024 wurden beim Ordnungsamt insgesamt 632 Lärmverstöße nach § 117 OWiG zur Anzeige gebracht. In welchen Fällen es sich konkret um Lärmemissionen im Zusammenhang mit einer Außengastronomie handelt, ist nicht differenziert auswertbar, da dem Tatbestand viele Arten von Lärmemissionen unterfallen (unter anderem auch privater Lärm, wie beispielsweise laute Musik). Der Bußgeldrahmen für Lärmverstöße liegt zwischen 100 Euro bis zu 15 000 Euro.

Durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, Referat Gewerbeangelegenheiten, werden bei Vorliegen von Lärmbeschwerden grundsätzlich Gespräche mit den jeweiligen Betreiber:innen des gastronomischen Betriebes geführt, um eine Minderung des Lärms zu erreichen. Eine ordnungsrechtliche Handhabe hat die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation nicht.

6. Gab es in den Jahren 2023 und 2024 Fälle, in denen Außengastronomie ohne gültige Baugenehmigung betrieben wurde (wenn ja, bitte für die jeweiligen Jahre insgesamt sowie für die einzelnen Stadtteile angeben)?

Siehe Antwort zur Frage 1. Es lagen vier Fälle vor.

7. Welche Reaktionen erfolgten in diesen Fällen?
- a) In wie vielen Fällen wurde die zukünftige Nutzung untersagt?
 - b) In wie vielen Fällen wurden Bußgelder verhängt, und welche Höhe hatten diese (bitte insgesamt, im Durchschnitt sowie Höhe des größten und kleinsten Bußgeldes für die jeweiligen Jahre angeben)?
 - c) In wie vielen Fällen erfolgte eine nachträgliche Genehmigung der Außengastronomie?

Diese Fragestellung wird zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Die unteren Bauordnungsbehörden haben hinsichtlich der unter Punkt 1 genannten Beschwerden geprüft, ob die Nutzung der Außengastronomie genehmigt ist beziehungsweise nachträglich genehmigt werden kann. In drei der vier Fälle ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, da noch nicht alle Antragsunterlagen eingereicht wurden. In einem Fall wurde die Nutzung genehmigt.